

# Einwohnergemeinde Neuenegg



## **Reglement** für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Ziel.....	3
Benützung des öffentlichen Grundes .....	3
<b>II. Bemessung und Abgaben</b> .....	<b>3</b>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung .....	3
<b>III. Schlussbestimmung</b> .....	<b>4</b>
Inkrafttreten .....	4
<b>IV. Genehmigung</b> .....	<b>4</b>
<b>V. Auflagebescheinigung</b> .....	<b>5</b>

# Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734,7) folgendes Reglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

**Art. 1**<sup>1</sup> Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Neuenegg mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgende EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.

<sup>2</sup> Das Energieversorgungsunternehmen EVU in der Gemeinde Neuenegg ist die BKW AG.

**Art. 2**<sup>1</sup> Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Neuenegg für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt seiner ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

Benützung des öffentlichen Grundes

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Neuenegg vereinbart mit dem EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

## II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

**Art. 3**<sup>1</sup> Das EVU bezahlt der Gemeinde für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von mindestens 1 Rappen bis maximal 2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) der aus dem Verteilnetz an Endkunden ausgespiessenen Energie.

<sup>2</sup> Die Abgabe ist auf CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

<sup>3</sup> Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung an Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat Neuenegg schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit dem EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 1 und 2.

### **III. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten

**Art. 4** Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

### **IV. Genehmigung**

**Art. 5** Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 24. November 2021 genehmigt.

## **Einwohnergemeinde Neuenegg**

Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber

Marlise Gerteis-Schwarz

Marco Joder

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 24. November 2021 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Laupen Anzeiger vom 21. Oktober 2021 publiziert.

3176 Neuenegg,

**Einwohnergemeinde Neuenegg**

Marco Joder

Gemeindeschreiber